

Satzung  
des Studiengangsausschusses (StugA)  
des Masterstudiengangs Komplexes Entscheiden  
(Professional Public Decision Making)

**§ 1 Mitgliedschaft**

Mitglied des Studiengangsausschusses (im Folgenden StugA) kann jede\*r immatrikulierte Studierende des Studiengangs Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) (MAKE) werden.

**a. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des StugA werden durch die Vollversammlung gewählt. Potentielle Mitglieder können sich selbst aufstellen oder durch andere aufgestellt werden. Als offiziell gewählt gelten die aufgestellten Personen, wenn sie ihre Wahl annehmen. Die StugA-konstituierende Vollversammlung wird in der ersten oder zweiten Woche nach den Weihnachtsferien einberufen.

**b. Mitwirkende**

Mitwirkende sind freiwillig mitarbeitende, nicht gewählte Personen.

**§ 2 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich nach einem Jahr mit Einberufung der Vollversammlung und Entlastung durch Wahl eines neuen StugA's. Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus dem StugA aus, so ist der StugA dazu verpflichtet, schnellstmöglich eine Vollversammlung einzuberufen, um das offene Amt nachzubesetzen. In den folgenden Sonderfällen endet die Mitgliedschaft durch:

**a. Wechsel des Studiengangs oder Exmatrikulation.**

Die Mitgliedschaft im StugA endet in diesem Fall automatisch. Das ausscheidende Mitglied hat eine Informationspflicht gegenüber dem StugA.

**b. Ausschluss**

Bei schwerwiegenden Vorwürfen gegen Mitglieder des StugA kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Dieses beinhaltet die Einberufung einer Vollversammlung, in welcher mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ein Ausschluss beschlossen werden kann. Für die Abwahl der StugA-Sprecher\*innen reicht eine einfache Mehrheit.

**c. durch den Tod (langfristige Handlungsfähigkeit)**

**§ 3 Ämter des StugAs**

Die Organe des StugAs schlüsseln sich wie folgt auf:

1. Sprecher\*innen
2. Finanzreferent\*innen
3. Mitglied der Studienkommission
4. Gemeinsamer beschließender Ausschuss (GbA)
5. Prüfungsausschuss
6. Auswahlkommission
7. StugA-beauftragte AGs (außerordentliches Organ)

Die Aufgaben der Organe sind in der Geschäftsordnung definiert.

Alle Ämter bestehen aus einer Hauptbesetzung und eine\*r Stellvertreter\*in, die im Krankheitsfall oder bei anderweitiger Verhinderung den Pflichten des Amtes nachkommt. Eine gleichberechtigte Teilung des Amtes ist wünschenswert.

Der StugA ist verpflichtet, sich regelmäßig über die Entwicklung neuer (universitären) Gremien und Posten zu informieren, in welchen ein Mitwirken des StugA oder Vertreter\*innen desselben möglich ist. Werden in diesem Zuge neue Ämter und Aufgaben geschaffen, so muss die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit über eine Aktualisierung der Satzung und eine Ausweitung der Aufgaben des StugA abstimmen.

Es besteht weiterhin die Option, ohne Änderung der Satzung temporäre Ämter mit spezifisch festgelegten Aufgaben zu schaffen. Die Vollversammlung kann dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

**§ 4 Vollversammlungen, StugA-Sitzungen & StugA-beauftragte AGs**

Der StugA ist verantwortlich für die Ausrichtung von Vollversammlungen und StugA-Sitzungen. Des Weiteren kann in StugA-beauftragten AGs weitestgehend autonom agiert und dem StugA zugearbeitet werden.

## a. Struktur

### Vollversammlung

- Teilnehmende:

Alle Studierenden des Studiengangs Komplexes Entscheiden sind teilnahmeberechtigt. Die Vollversammlung hat die Möglichkeit, einzelne Personen bei grobem Fehlverhalten durch qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen von der Versammlung auszuschließen.

- Häufigkeit:

Die Durchführung einer Vollversammlung (StugA-konstituierende Vollversammlung) ist einmal im Jahr - in der ersten oder zweiten Woche nach den Winterferien - zwingend.

Weiterhin sind Vollversammlungen in folgenden Fällen nötig (Zweck):

- Wahl des neuen StugA
- Entlastung des alten StugA
- Abstimmungen über große, den Studiengang strukturell und/oder inhaltlich betreffende Entscheidungen
- Einholung von Stimmungsbildern, Evaluierung von Positionen, Zielen und Problemen, etc.

### StugA-Sitzung:

- Teilnehmende:

Die regelmäßige Teilnahme aller StugA-Mitglieder ist erwünscht. Des Weiteren steht allen Studierenden des Studiengangs "Komplexes Entscheiden" als Mitwirkende die Teilnahme an den StugA-Sitzungen frei.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine nichtöffentliche Sitzung einberufen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch den StugA mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann zeitlich teilweise oder für die Dauer einer gesamten Sitzung erfolgen.

Der StugA behält sich vor, einzelne Personen bei grobem Fehlverhalten durch qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen von der Versammlung auszuschließen.

- Häufigkeit:  
StugA-Sitzungen sollten innerhalb der Vorlesungszeiten mindestens 1x im Monat stattfinden, in der Vorlesungsfreien Zeit mindestens 1x innerhalb dieser Zeit.

### **StugA-beauftragte AGs**

- Teilnehmende:  
Alle Studierenden des Studiengangs Komplexes Entscheiden sind teilnahmeberechtigt. Eine Teilnahme von StugA-Mitgliedern ist nicht nötig.
- Häufigkeit:  
Die Anzahl der Treffen der AG's steht im eigenen Ermessen der AGs.
- Organisation:  
AGs können grundsätzlich jederzeit von Studierenden des Studiengangs gegründet werden. StugA-beauftragte AGs werden entweder vom StugA selbst gegründet, oder schon vorhandene AGs werden von dem StugA während einer StugA-Sitzung mit einfacher Mehrheit inkorporiert.  
  
StugA-beauftragte AGs unterliegen gegenüber dem StugA einer Informationspflicht, welcher auf den StugA-Sitzungen nachzukommen ist. Innerhalb der StugA-beauftragten AGs ist eine Ansprechperson für den StugA zu ernennen (AG-Sprecher\*in).  
  
Die AG hat die Möglichkeit, einzelne Personen bei grobem Fehlverhalten durch qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen von der Versammlung auszuschließen
- Zweck:  
AGs sowie StugA-beauftragte AGs dienen der Arbeit an spezifischen, bei Gründung der jeweiligen AG definierten Themen. StugA-beauftragte AGs stellen eine wünschenswerte Ergänzung der StugA-Arbeit dar, die zuarbeitende Aufgaben erfüllt.

**b. Ladung zur Sitzung**

Zu einer Vollversammlung müssen die StugA-Sprecher\*innen mindestens eine Woche im Voraus einladen. Zu einer StugA-Sitzung muss die Einladung mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn erfolgen. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder des StugA müssen die StugA-Sprecher\*innen einen StugA-Sitzungstermin innerhalb einer Woche anberaumen. Die Einladungsfrist von 48 Stunden bleibt hierbei bestehen. Zu einem AG-Treffen lädt der/die AG-Sprecher\*in mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn ein.

Die Einladung erfolgt, unabhängig von der Art der Sitzung / Versammlung, per E-Mail an alle Studierenden des Studienganges "Komplexes Entscheiden". Eine vorläufige Tagesordnung muss mindestens 48 Stunden vor der Sitzung oder Vollversammlung von den StugA-Sprecher\*innen übermittelt werden. Die Mitglieder des StugA können bis 24 Stunden vor der Sitzung Tagesordnungspunkte ergänzen. Die Pflicht der Tagesordnung besteht für die AGs nicht.

**c. Ablauf der Sitzung**

Die StugA-Sprecher\*innen leiten die Vollversammlung und die StugA-Sitzung, wobei ihre Rolle vornehmlich die der Moderatorin / des Moderators ist. Es ist zu Beginn der Sitzung festzustellen, ob ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Gliederung der Sitzung orientiert sich an der zuvor veröffentlichten Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte "Bericht der StugA-Sprecher\*innen" und "Bericht aus den AGs" sind feste Bestandteile jeder Tagesordnung. Am Ende jeder StugA-Sitzung und Vollversammlung können unter dem TOP "Sonstiges" weitere Themen, Fragen und Diskussionspunkte der Anwesenden angebracht werden.

In jeder StugA-Sitzung und Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden, die Aufgabe des / der Protokollant\*in übernehmen reihum alle Mitglieder des StugA mit Ausnahme der StugA-Sprecher\*innen. Das fertige Protokoll muss in der nächsten Sitzung besprochen und beschlossen werden. Hierfür muss das als "vorläufiges Protokoll" zu benennende Protokoll mindestens 48 Stunden vor der nächsten Sitzung an alle Studierenden des Studiengangs "Komplexes Entscheiden" verschickt werden. Das beschlossene Protokoll wird, benannt nach dem Schema "Protokoll\_Jahr/Monat/Tag" / "VV-Protokoll\_Jahr/Monat/Tag" anschließend per Mail an alle Studierenden des

Studiengangs “Komplexes Entscheiden” versendet und zusätzlich im dafür vorgesehenen Ordner auf StudIP abgelegt.

Die AGs werden von den AG-Sprecher\*innen geleitet, wobei ihre Rolle vornehmlich die des Moderators/der Moderatorin ist. Es ist zu Beginn der Sitzung festzustellen, ob ordnungsgemäß eingeladen wurde. Auch während der AG-Sitzungen sollte ein Protokoll geführt werden.

**d. Beschlussfähigkeit der Vollversammlungen, Sitzungen und AGs**

Bei einer Vollversammlung müssen mindestens 4 % des gesamten Studienganges “Komplexes Entscheiden” anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Sitzung festgestellt werden. Innerhalb einer Abstimmung muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein.

Für StugA-Sitzungen und AGs bestehen keine Regelungen zur Beschlussfähigkeit.

## **§ 5 Wahlen**

**a. Stimmberechtigte**

Das Stimmrecht auf Vollversammlungen, StugA-Sitzungen und AGs ist von den Ämtern des StugA entkoppelt. Jede\*r Studierende des Studiengangs “Komplexes Entscheiden”, der/die an einer Vollversammlung, StugA-Sitzung oder StugA-beauftragten AG teilnimmt, ist stimmberechtigt.

**b. Abstimmungsmodi**

Im Regelfall finden Abstimmungen / Wahlen in Form von offenen Wahlen in Person bei den Vollversammlungen, StugA-Sitzungen oder AG-Sitzungen statt.

Sollte diese Form der Abstimmung nicht möglich sein (z.B. wegen einer kurzen Handlungs- / Entscheidungs- oder Vetofrist, Semesterferien, gesetzlichen Auflagen o.ä.), so können Abstimmungen und die Einholung von Stimmungsbildern im Ausnahmefall per Umlaufverfahren stattfinden. Der Einsatz von Posteulen ist hierbei ausdrücklich erlaubt. Das gewählte Umlaufverfahren befreit nicht von den in §5 c, d und e dargelegten Regelungen und Bestimmungen von Wahlen. Werden diese Regelungen nicht eingehalten, so ist die Wahl ungültig.

### c. **Beschlüsse innerhalb der Vollversammlung**

- Abstimmungsmaterie:

Auf der Vollversammlung kann grundsätzlich alles im Sinne des Selbstverständnisses diskutiert und über alles abgestimmt werden, was den Studiengang bewegt.

- Mehrheitsbestimmungen:

Beschlüsse der Vollversammlung müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen sind möglich. Im Falle von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- Konsequenz des Beschlusses:

Beschlüsse der Vollversammlung sind für den StugA bindend. Aus ihnen erwächst ein direkter Handlungsauftrag.

### d. **Beschlüsse innerhalb der StugA-Sitzung**

- Abstimmungsmaterie:

Thematiken, die den Studiengang in seiner Struktur betreffen sowie Thematiken, die eine Auseinandersetzung mit Vertreter\*innen, Lehrpersonal und anderen Assoziierten des Studiengangs nach sich ziehen können, dürfen nicht auf einer StugA-Sitzung beschlossen werden. Es muss eine Vollversammlung einberufen werden.

Für alle anderen Thematiken gilt: Bevor während einer StugA-Sitzung Beschlüsse zu Thematiken gefällt werden, muss zunächst eine StugA-Sitzungs-interne Abstimmung stattfinden, ob der Beschluss an die Vollversammlung übergeben werden soll, oder ob eine StugA-Sitzungs-interne Abstimmung als angemessen empfunden wird. Die Abstimmung findet mit einfacher Mehrheit statt.

- Mehrheitsbestimmungen:

Beschlüsse der StugA-Sitzung müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen sind möglich. Im Falle von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- Konsequenz des Beschlusses:

Beschlüsse der StugA-Sitzung sind für den StugA bindend. Aus ihnen erwächst ein direkter Handlungsauftrag.

**e. Beschlüsse innerhalb der AG**

- Abstimmungsmaterie:

Die AG ist in ihren Beschlüssen auf Thematiken beschränkt, die in ihr bei Gründung/Inkorporation definiertes Aufgabengebiet fallen. Thematiken, die finanzielle Ressourcen des StugA betreffen, dürfen nicht innerhalb der AG abgestimmt werden. Über diese Beschlüsse muss in StugA-Sitzungen abgestimmt werden.

- Mehrheitsbestimmungen:

Beschlüsse der AGs müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen sind nicht möglich. Im Falle von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreichen die Beschlüsse die erforderliche Mehrheit innerhalb der AG, gelten sie als "vorläufig angenommen".

Die StugA-Sitzung hat im Falle von AG-Beschlüssen ein Veto-Recht, welches innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme des Beschlusses mit einfacher Mehrheit ausgeübt werden kann. Kommt es zu einem Veto, gilt der Beschluss der AG als abgelehnt / nichtig. Verstreicht die Veto-Frist von einer Woche ohne ein Veto der StugA-Sitzung, so gilt ein AG-Beschluss als angenommen.

- Konsequenzen des Beschlusses:

"Vorläufig angenommene Beschlüsse der AG" sind nicht bindend für den StugA und die AGs. Aus ihnen erwächst kein direkter Handlungsauftrag. Dem gegenüber sind "Angenommene Beschlüsse der AG" bindend für den StugA und die AGs. Aus ihnen erwächst ein Handlungsauftrag, der sich je nach Beschlusslage entweder an die AG selbst oder direkt an den StugA richtet.